



Mainz, den 15.06.2016

Fachbeirat

TOP 1 - Klärschlammprojekt - Aktueller Sachstand, weiteres Vorgehen

1. Novelle Klärschlammverordnung

Die Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung ist offenbar noch nicht abgeschlossen. Aus den informell "im Umlauf" befindlichen Entwürfen ergibt sich folgender neuer Sachstand:

- Die Übergangsfrist wird nun auf 10 Jahre nach Inkrafttreten festgelegt (bisher 2025); das hieße faktisch bis 2027.
- Die Ausweitung der sog. Bagatellgrenze auf 50.000 EW, bis zu der die bodenbezogene Verwertung auch nach 2027 zulässig sein soll, scheint so zu kommen.
- Es wird klargestellt, dass unter den Begriff "Verbrennung" auch die sog. Karbonisierung gehört, d.h. die Pyrolyse und ähnlichen Verfahren, die zu einem Endprodukt führen, dessen Kohlenstoffanteil ausschließlich aus elementarem C ("Kohle" bzw. "Koks") besteht.
- Vermischung: Beschränkt ist die Vermischung von Klärschlämmen aus bzw. mit solchen aus Kläranlagen der GK 2 bis 5. Zulässig ist die Vermischung nur von Klärschlämmen desselben Erzeugers; zudem müssen sie vor Vermischung alle Grenzwerte wie auch die hygienischen Anforderungen einhalten. Kein Vermischungsverbot also für Klärschlämme aus GK 1, aber nur untereinander!

Im BMUB rechnet man (so wird Dr. Bergs zitiert) "zu 80%" mit einer Verabschiedung noch im Herbst 2016.

Am Rande:

Hessen will - unabhängig von den Bundesregelungen - (komplett) aus der bodenbezogenen Verwertung "aussteigen". Das hatte die Umweltministerin des Landes Hessen, Priska Hinz, Mitte Juni 2016 auf einer Tagung in Wiesbaden verkündet.

Zur 50.000 EW- Grenze ergibt sich aus den Daten der Bestandserhebung 2014 folgendes Bild:

- Erfasst sind insgesamt (einschl. Region Trier und SIM) 665 Kläranlagen, für die eine Angabe der EW vorliegt. Davon sind 644 Kläranlagen bis 50.000 EW (Ausbaugröße), also 96,8 %.

- Aus ihnen fallen knapp 60.000 toTS an Klärschlamm an, also 67,2 % der Gesamtmenge.
- Davon wurden 2014 rund 43.500 toTS in der Landwirtschaft verwertet, also 74 % der dort anfallenden Klärschlämme; davon wiederum knapp ein Drittel nass (rd. 13.500 toTS) und gut zwei Drittel entwässert (rd. 30.000 toTS).

Wie viele von diesen bisher in der Landwirtschaft verwerteten Klärschlämmen nach Novelle der AbfKlärV herausfallen werden, ist schwer abschätzbar: In der Erhebung haben wir nicht für alle KA Angaben zu den Analysewerten und es kommen neue Grenzwerte hinzu für Stoffe / Stoffgruppen, die bisher nicht erfasst sind. Zudem verweist die neue AbfKlärV auf die Grenzwerte nach DüMV - und wer weiß, wo die 2027 liegen werden.

2. Einsatz synthetischer Polymere

Siehe Folgeseiten (werkeDirekt, DWA-Mitteilung).

Aus anderen Bundesländern sind vergleichbare Sichtweisen bzw. Handhabungen nicht bekannt.

Der Abschlussbericht des Fraunhofer-Instituts liegt noch nicht vor. Da dort das Abbauverhalten nur von kationischen Polyacrylamiden untersucht wurde, ist von Interesse, ob in Rheinland-Pfalz auch andere synthetische Polymere zu Konditionierung / Entwässerung eingesetzt werden.

Ob und ggf. wann die Untersuchungsergebnisse des Fraunhofer-Instituts einmal "erschüttert" werden können, ist derzeit nicht absehbar, aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Es bleibt also unverändert ein (wenn auch unbezifferbares) "Restrisiko", das sich zudem jederzeit (und "unverhofft") realisieren kann und u.U. eine sehr kurzfristige Reaktion erforderlich machen könnte.

Daher ist dringend zu empfehlen, sich darauf vorzubereiten und sich alternative Verwertungswege zumindest offen zu halten.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Fachbeirat empfiehlt den Abwasserbetrieben, sich im Hinblick auf die Restrisiken beim Polymereinsatz alternative Verwertungsweg offen zu halten.

Klärschlamm; Kationische Polyacrylamide ("Polymere")

Zur Entwässerung von Klärschlamm werden regelmäßig kationische Polyacrylamide als Konditionierungs-/Flockungsmittel eingesetzt. Bei anschließender bodenbezogener Verwertung als Düngemittel ist gemäß Düngemittelverordnung (DüMV) ab 2017 die notwendige Abbaurate von mind. 20% in zwei Jahren zu beachten.

Die entsprechenden Untersuchungen des Fraunhofer Instituts für Molekularbiologie haben, wie der Verband der Polymer-Hersteller zwischenzeitlich bestätigt hat, den notwendigen Nachweis erbracht. Zu beachten ist, dass dieser Nachweis nur für die Stoffgruppe der kationischen Polyacrylamide gilt - also nicht für jedwede synthetische Polymere.

Zwischenzeitlich sichern die meisten Hersteller der kationischen Polyacrylamide die Einhaltung der o.g. Anforderungen der Düngemittelverordnung zu und weisen diese Zusicherung in den zugehörigen Sicherheitsdatenblättern aus. Vor diesem Hintergrund ist die bodenbezogene Klärschlammverwertung unter Einsatz von kationischen Polyacrylamiden auch über das Jahr 2016 hinaus möglich.

Die in Rheinland-Pfalz zuständigen Stellen der Düngemittelverkehrskontrolle gehen davon aus, dass die Kläranlagenbetreiber als Hersteller bzw. Inverkehrbringer des Düngemittels auf diese zugesicherte Produkteigenschaft im Grundsatz vertrauen können. Dieses Vertrauen hat so lange Bestand, bis es durch öffentlich zugängliche Informationen oder durch entsprechende Verlautbarungen der zuständigen Behörde erschüttert wird.

Vor diesem Hintergrund wird den Kläranlagenbetreibern empfohlen, besonderes Augenmerk auf die verbindliche schriftliche Zusicherung dieser Produkteigenschaft zu legen, sei es über das Sicherheitsdatenblatt oder in einer anderen Form.



Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Änderungsdatum: 24.05.2016

Erstellungsdatum: 24.05.2016

Raetz, Thomas Dr.

Von: DWA-Pressestelle <Presse@dwa.de>
Gesendet: Mittwoch, 22. Juni 2016 09:06
An: Schneider, Ulrike
Betreff: Klärschlammverwertung: Einsatz synthetischer Polymere bleibt weiterhin möglich -
Presseinformation vom 22. Juni 2016

DWA
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

Presseinformation 29/2016 vom 22. Juni 2016:

Klärschlammverwertung: Einsatz synthetischer Polymere bleibt weiterhin möglich

Henef, 22. Juni 2016. Neue Untersuchungsergebnisse belegen, dass kationische Polyacrylamide im Boden einem Abbau unterliegen. Die Polymerhersteller werden in den Sicherheitsdatenblättern ausweisen, wenn ihre Produkte die Anforderungen der Düngemittelverordnung erfüllen. Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen hat weitergehende Regelungen zur Begrenzung der Einsatzmengen von Polymeren empfohlen.

Die geltende Regelung der Düngemittelverordnung (DüMV) sieht vor, dass ab dem Jahr 2017 synthetische Polymere bei der Herstellung von Düngemitteln nur noch eingesetzt werden dürfen, soweit diese sich mindestens um 20 % in zwei Jahren abbauen. Bisher lagen zum Abbauverhalten von Polymeren in Böden keine ausreichenden Kenntnisse vor. Die Vereinigung der Polymerhersteller PPG (Polyelectrolyte Producers Group) hat daher vor mehreren Jahren in Absprache und auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) das Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Ökologie (IME) beauftragt, ein Forschungsprojekt zum Abbauverhalten von kationischen Polyacrylamiden im Boden durchzuführen. In einem Fachgespräch beim Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz Ende April 2016 wurden die zentralen Untersuchungsergebnisse des IME-Projekts erörtert. Demnach hat das IME insbesondere einen Abbau der Polymer-Stammkette nachgewiesen, welcher der geforderten Abbaurate der DüMV entspricht.

Die PPG hat diese Erkenntnisse bereits in einer öffentlichen Mitteilung vom 4. März 2016 bekanntgegeben. Diese Informationen liegen auch dem BMEL, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) sowie den Düngemittelverkehrskontrollbehörden der Länder vor.

Kläranlagenbetreiber, die ihre Schlämme bodenbezogen verwerten, haben als Hersteller und Inverkehrbringer eines Düngemittels die Garantenstellung für die Einhaltung der düngemittelrechtlichen Vorgaben inne. Dieser Verantwortung werden sie gerecht, wenn sie die Polymere einsetzen, für die die Hersteller die Abbaubarkeit zusichern und in den Sicherheitsdatenblättern die Einhaltung der Vorgaben der DüMV ausweisen. Dies gilt solange, bis keine neuen Erkenntnisse oder grundlegend neuen Forschungsergebnisse zu einer anderen Beurteilung führen. Hans Walter Schneichel vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland Pfalz (MUEEF) bestätigte diesen Sachverhalt in einem Beitrag im Mitgliederrundbrief des DWA-Landesverbandes Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland Hans-Walter Schneichel: Verwendung von kationischem Polyacrylamid, Mitgliederrundbrief DWA-Landesverbandes Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Mai 2016, Seite 20.
Der Mitgliederrundbrief ist im Internet verfügbar unter: <http://www.dwa-hrps.de/lv-publikationen.html>

„Vor diesem Hintergrund ist eine bodenbezogene Klärschlammverwertung unter Einsatz von kationischen Polyacrylamiden als Konditionierungsmittel über das Jahr 2016 hinaus möglich“, schrieb Schneichel in seiner Stellungnahme. Diese Auffassung vertritt auch die DWA.

Parallel hat der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen, der das BMEL durch gutachterliche Stellungnahmen berät, im Februar 2016 über mögliche Kriterien zur Anwendung synthetischer Polymere in der Landwirtschaft beraten und dem BMEL eine Begrenzung der eingesetzten Mengen empfohlen. Ob der Gesetzgeber diese Empfehlung in der angekündigten Novellierung der Düngemittelverordnung aufgreifen wird, ist offen. Sobald belastbare Kenntnisse eines solchen Vorgehens des BMEL vorliegen, wird die DWA hierzu informieren.

Auf Kläranlagen sind Polymere unverzichtbare Hilfsstoffe, um Klärschlämme mit hoher Effizienz einzudicken und zu entwässern. Sie gelten als ökotoxikologisch unbedenklich, was die Erkenntnisse aus dem Projekt des IME erneut bestätigen. Die DWA hat sich in den vergangenen Jahren intensiv dafür eingesetzt, dass die Regelungen zum Einsatz von Polymeren angemessen und praxistauglich gestaltet werden (siehe hierzu auch die DWA-Stellungnahme unter <http://de.dwa.de/stellungnahmen.html>).

Hans-Walter Schneichel: Verwendung von kationischem Polyacrylamid, Mitgliederrundbrief DWA-Landesverbandes Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Mai 2016, Seite 20.

Der Mitgliederrundbrief ist im Internet verfügbar unter: <http://www.dwa-hrps.de/lv-publikationen.html>

Kurzbeschreibung der DWA

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) setzt sich intensiv für die Entwicklung einer sicheren und nachhaltigen Wasserwirtschaft ein. Als politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation arbeitet sie fachlich auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall und Bodenschutz.

In Europa ist die DWA die mitgliederstärkste Vereinigung auf diesem Gebiet und nimmt durch ihre fachliche Kompetenz bezüglich Gesetzgebung, Bildung und Information der Öffentlichkeit eine besondere Stellung ein. Die rund 14 000 Mitglieder repräsentieren die Fachleute und Führungskräfte aus Kommunen, Hochschulen, Ingenieurbüros, Behörden und Unternehmen.

Diese Presseinformation finden Sie auch im Internet unter www.dwa.de.

Falls Sie von der DWA künftig keine Presseinformationen mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Keine DWA-Presseinformationen" zurück an presse@dwa.de. Damit wir Sie zuordnen können, benötigen wir die E-Mail-Adresse, mit der wir Sie angeschrieben haben. Bitte vergessen Sie nicht, uns diese mitzuteilen.
Vielen Dank.

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)
Dr. Frank Bringewski
Pressestelle

E-Mail: bringewski@dwa.de

Internet: www.dwa.de

Telefon: 02242 872-190

Telefax: 02242 872-151

Sitz: Theodor-Heuss-Allee 17, D-53773 Hennef
Postanschrift: Postfach 1165, 53758 Hennef
Bundesgeschäftsführer: Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus
Vereinsregister: VR 3505 beim Amtsgericht Bonn